



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 18-1453
erstellt am: 17.10.2019

Abteilung: Presse, Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation
Verfasser/in: Dr. Bunsch, Johannes
Aktenzeichen: L 1/7 - Hauptsatzung

Änderung der Hauptsatzung des Kreises Bergstraße; hier: Änderung in § 5 - Bekanntmachungen

Beratungsfolge:

| Gremium | Sitzungsdatum | Status | Zuständigkeit |
|--|----------------------|---------------|--------------------------------|
| Kreisausschuss | 28.10.2019 | N | Vorbereitende Beschlussfassung |
| Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss | 22.11.2019 | Ö | Vorbereitende Beschlussfassung |
| Kreistag | 02.12.2019 | Ö | Abschließende Beschlussfassung |

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss / der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

"Die Hauptsatzung des Kreises Bergstraße, zuletzt geändert am 11. März 2013, wird wie folgt geändert:

§ 6 Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichungen in den Tageszeitungen 'Bergsträßer Echo' (Heppenheim), 'Bergsträßer Anzeiger' (Bensheim) und 'Odenwälder Zeitung' (Weinheim).

Die Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft."

Erläuterung:

In den vergangenen Jahren hat sich regionale Presselandschaft verändert, zuletzt wurden die Regionalausgaben des Starkenburger Echos durch den Verlag aufgegeben zugunsten einer einheitlichen Publikation. Es bedarf deshalb einer Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten in der Presselandschaft.

Die Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises erfolgen gemäß § 6 (1) Hauptsatzung über insgesamt sieben Medien: 'Starkenburger Echo', Heppenheim, 'Bergsträßer Anzeiger', Bensheim, 'Odenwälder Zeitung', Weinheim, 'Bürstädter Zeitung', Bürstadt, 'Lampertheimer Zeitung', Lampertheim und 'Südhessen Morgen - Ausgabe Bürstadt/Biblis, Lampertheim und Viernheim', Bürstadt, Lampertheim und Viernheim.

Alte Fassung:

Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichungen in den Tageszeitungen „Starkenburger Echo“, Heppenheim, „Bergsträßer Anzeiger“, Bensheim, „Odenwälder Zeitung“, Weinheim, „Bürstädter Zeitung“, Bürstadt, „Lampertheimer Zeitung“, Lampertheim und „Südhessen Morgen - Ausgabe Bürstadt/Biblis, Lampertheim und Viernheim“, Bürstadt, Lampertheim und Viernheim.

Die entsprechenden Verträge mit den Verlagshäusern bestehen in praktisch unveränderter Form seit über 15 Jahren.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Öffentlichen Bekanntmachungen verpflichtend nur noch über den Bergsträßer Anzeiger, das Bergsträßer Echo und die Odenwälder Zeitung zu tätigen.

Soweit Regionalausgaben der genannten Printmedien vorhanden sind, werden diese – als freiwillige Leistung – weiterhin ebenfalls bedient. Als freiwillige Leistung werden entsprechend bereits seit Jahren der Hirschhorner Stadtanzeiger und das Neckarsteinacher Mitteilungsblatt bedient. Der Verbreitungsgrad der Amtlichen Bekanntmachungen im Print-Bereich erfährt durch die geplante Änderung somit keine Reduktion.

Anmerkung zur Möglichkeit der digitalen Publikation

Die Verwaltung hat ebenfalls geprüft, ob auch die Öffentlichen Bekanntmachungen auch in digitaler Form über die Kreishomepage wirtschaftlich und rechtssicher erfolgen kann. Aufgrund der in diesem Zusammenhang nach § 5a Abs. 1-3 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise (ÖffBekV) geltenden Regelungen ist dies jedoch zu verneinen. Ein wirtschaftlicher Vorteil würde sich nicht ergeben, im Gegenteil. Parallel zur digitalen Veröffentlichung hätte auch ein Hinweis auf die Online-Publikation in den Tageszeitungen zu erfolgen. Auch wären die Anforderungen an die elektronische Speicherung und digitale Verfügbarkeit sehr hoch. Von einer digitalen Publikation der Öffentlichen Bekanntmachungen muss deshalb – so sehr dies aufgrund des Nutzerverhaltens wünschenswert wäre – leider abgesehen werden.

Klimarelevante Auswirkungen:

Keine.